

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Paritätischen Dienste Bremen gGmbH  
Außer der Schleifmühle 55-61  
28203 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX**

geschlossen:

---

**1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Hilfen nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 gelten den Fassung, für schwerbehinderte Personen, die im Rahmen des Akzent-Wohnens ambulant betreut werden.

1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX erbracht.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung gelten entsprechend.

**2. Leistung**

2.1. In Ergänzung der gemeinsam mit den Pflegekassen vereinbarten Leistungskomplexe 1 bis 17 für die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung nach „§ 36 SGB XI können im Rahmen der Eingliederungshilfe zu Lasten des zuständigen Sozialhilfeträgers Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als Leistungskomplex 24 bewilligt werden. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, zu sichern und eine individuelle eigenverantwortliche Lebensführung zu erleichtern.

- **Leistungskomplex 24:** Hilfestellung und Begleitung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten, Teilnahme an kulturellen und sonstigen Veranstaltungen, Begleitung bei Spazierfahrten, Erhaltung sozialer Kontakte entsprechend des Bedarfes im Einzelfall. Die Unterstützung durch Familienangehörige oder sonstige nahestehende Personen ist nach der Besonderheit des Einzelfalls zu berücksichtigen.

### **3. Leistungsentgelt**

3.1 Die unter 2.1 genannten Leistungen werden nach effektiven Einsatzstunden wie folgt vergütet:

**44,08 € pro Leistungsstunde**

3.2. Voraussetzung für die Abrechnung der vereinbarten Entgelte ist eine Bedarfsfeststellung im Einzelfall und die entsprechende Kostenübernahmeverklärung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe (Amt für Soziale Dienste).

### **4. Prüfungsvereinbarung**

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweili-gen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

### **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweise Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Ein Anspruch auf Aufhebung und Neuverhandlung der Entgeltvereinbarung während der unter 5.1 genannten Vertragslaufzeit besteht nur bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderun-gen der Vereinbarung zugrundegelegten Annahmen.

5.4 Werden aufgrund gesetzlicher oder landesrahmenvertraglicher Änderungen die Leistungen und Vergütungen für diesen Leistungstypen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüg-lich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung nach Ziffer 5.2 be-darf es in diesem Fall nicht.

### **6. Sonstiges**

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestim-mungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst na-hekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialge-setzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PfliB) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Hö-he an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahl-ten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im November 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**

**Einrichtungsträger**

